

Neues aus der Rechtsprechung

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Einheit des Verhinderungsfalls

Der Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG erfordert, dass ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Dieser Anspruch ist auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt. Dies gilt nach dem Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls auch dann, wenn während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt, die ebenfalls die Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG gewährt dem Arbeitnehmer einen gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch, auch wenn der Arbeitnehmer nicht seine Arbeitsleistung erbringt. Voraussetzung für diesen gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch ist, dass der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert wird, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Der Anspruch wird grundsätzlich für eine Dauer von sechs Wochen gewährt.

Jede neue Erkrankung des Arbeitnehmers, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, begründet einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Eine solche neue Erkrankung liegt dann vor, wenn die Krankheit eine andere Ursache hat und nicht auf denselben Grundlagen beruht.

Besonderheiten bestehen dann, wenn sich die verschiedenen zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankungen zeitlich überlappen. Erkrankt ein Arbeitnehmer während einer bestehenden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit an einer neuen Krankheit, so geht die Rechtsprechung davon aus, dass es sich hierbei um eine einheitliche Arbeitsunfähigkeit handelt. Durch die neue Erkrankung wird also kein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch ausgelöst, sog. Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls.

In diesem Feld spielte auch der am 31.01.2024 entschiedene Fall des LAG Mecklenburg-Vorpommern (Az. 2 Sa 20/23):

Die klagende Arbeitnehmerin war im Zeitraum zwischen dem 06.10.2021 und 16.01.2022 (Sonntag) aufgrund einer neurologischen Erkrankung arbeitsunfähig. Am Samstag, dem 15.10.2021 übergab sie die erste Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum vom 06.10.2021 bis 07.11.2021. Die am 17.01.2022 eingereichte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erstreckte sich auf den Zeitraum 17.01.2022 bis 31.01.2022. Die Klägerin teilte der beklagten Arbeitgeberin bereits am 15.10.2021 mit, dass sie sich in onkologische Behandlung begeben müsse. Die Klägerin reichte zudem eine ärztliche Bescheinigung vom 16.01.2022 ein, wonach die neurologische Behandlung am 16.01.2022 beendet worden sei.

Die Klägerin war der Auffassung, dass ab dem 17.01.2022 ein neuer Sechs-Wochen Zeitraum begonnen habe, für den der Entgeltfortzahlungsanspruch gegolten habe. Sie hat behauptet, dass die neurologische Erkrankung, aufgrund derer sie bis zum 16.01.2022 arbeitsunfähig war, ausgeheilt gewesen sei. Ab dem 17.01.2022 habe eine Chemotherapie begonnen, die zwingend zur Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Während der neurologischen Untersuchung sei zunächst der Verdacht, dann die Diagnose einer Tumorerkrankung erhoben worden. Es habe jedoch nicht die Diagnose einer Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit ab dem 17.01.2022 geführt, sondern die ab diesem Zeitpunkt eingeleitete Chemotherapie.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit ab dem 17.01.2022 geführt habe, bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden habe und die erste Erkrankung nicht am 16.01.2022 ausgeheilt gewesen sei. Die Klägerin sei vielmehr durchgehend erkrankt gewesen.

Die Klage auf den Entgeltfortzahlungsanspruch wurde in erster Instanz abgewiesen. Auch in zweiter Instanz wurde die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Arbeitsunfähigkeit ab dem 17.01.2022 habe keinen neuen Entgeltfortzahlungsanspruch begründet. Der Klägerin sei es nicht gelungen, zu beweisen, dass die neue Erkrankung erst zu einem Zeitpunkt die Arbeitsunfähigkeit ausgelöst hat, zu dem die vorangegangene krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits beendet war.

Die Klägerin trifft insoweit jedoch die Darlegungs- und Beweislast. Die Beklagte hat bestritten, dass die Arbeitsunfähigkeit infolge der ersten (neurologischen) Erkrankung beendet war, bevor die Arbeitsverhinderung wegen der zweiten (onkologischen) Erkrankung am

17.01.2022 aufgetreten ist. Meldet sich der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an den ausgeschöpften Sechs-Wochen-Zeitraum erneut mit einer Erstbescheinigung arbeitsunfähig krank und bestreitet der Arbeitgeber unter Berufung auf den Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls, dass die Arbeitsunfähigkeit infolge der „neuen“ Krankheit erst jetzt eingetreten sei, hat der Arbeitnehmer als anspruchsbegründende Tatsache darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen, dass die neue Arbeitsunfähigkeit erst zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits beendet war.

Eine Einheit des Verhinderungsfalls liegt dann nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich arbeitet oder wenn er zwischen den beiden Krankheiten arbeitsfähig war, tatsächlich aber nicht arbeiten konnte, weil er nur wenige, außerhalb der Arbeitszeit liegende Stunden arbeitsfähig war.

Für die Darlegung und den Nachweis von Beginn und Ende einer auf einer bestimmten Krankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeit könne sich der Arbeitnehmer zunächst auf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stützen. Bringe der Arbeitgeber jedoch gewichtige Indizien vor, dass sich die Erkrankungen überschneiden können, so sei der Beweiswert der ersten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert. Der Arbeitnehmer müsse dann vollen Beweis dafür erbringen, dass die erste Arbeitsunfähigkeit bereits beendet war, bevor die erneute Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Ein wichtiges Indiz für die Einheit des Verhinderungsfalls liege vor, wenn die bescheinigten Arbeitsverhinderungen zeitlich unmittelbar aufeinander folgten oder wenn zwischen ihnen lediglich ein für den erkrankten Arbeitnehmer arbeitsfreier Tag oder ein arbeitsfreies Wochenende liege. In diesen Fällen sei es dem Arbeitgeber nahezu unmöglich, konkrete Anhaltspunkte zur Erschütterung des Beweiswerts der ärztlichen Bescheinigungen vorzutragen. Es sei deshalb dem Arbeitnehmer zuzumuten, die Behauptung, es lägen voneinander zu trennende Verhinderungsfälle vor, durch konkreten Vortrag zu den Krankheitsursachen sowie zum Ende bzw. Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu konkretisieren und hierfür gegebenenfalls vollen Beweis zu erbringen.

Diese Anforderungen hat die Klägerin im hiesigen Fall nicht erfüllt. Sie habe nicht dargelegt, dass die erste (neurologische) Erkrankung ab dem 17.01.2022 ausgeheilt gewesen sei. Sie habe lediglich dafür Beweis angeboten, dass die Behandlung am 16.01.2022 abgeschlossen

worden sei. Dies sei aber nicht damit gleichzustellen, dass die Erkrankung auch ausgeheilt gewesen sei.

Das Urteil des LAG Mecklenburg-Vorpommern reiht sich damit in die höchstrichterliche Rechtsprechung ein. Das Gericht fordert eine nachvollziehbare Darlegung der Tatsachen, dass eine neue, die Arbeitsunfähigkeit begründende, Erkrankung vorliegt. Dieser substantiierte Vortrag muss sich sowohl auf das Ende der ersten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auch auf den Beginn der neuen zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung beziehen.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
Telefon: +49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzél
Telefon: +49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de